

**DRINGLICHE ANFRAGE** von Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Katharina Kull-Benz (FDP, Zollikon) und Ernst Meyer (SVP, Andelfingen) sowie Mitunterzeichnende

betreffend Gesetzesgrundlagen / Bewilligungsgrundlagen für Investitionsbeiträge.

Wir stehen zur Tatsache, dass die finanzstarken Gemeinden unseres Kantons im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb stehen. Die Abschöpfung von Steuersubstrat durch den Finanzausgleich kann daher nicht unbesehen erfolgen. Es ist aber ebenso Tatsache, dass auch die Gemeinden in den Randregionen wie im Tösstal, Weinland oder Säuliamt diesem Steuerwettbewerb unterliegen. Wohl sind die Steuerbetreffnisse hier im Einzelfall deutlich kleiner, aber die Auswirkungen für den Kanton keinesfalls vernachlässigbar. Es ist heute schon Tatsache, dass in diesen Randregionen aus finanziellen Gründen Abwanderungen in die Nachbarkantone erfolgen. Wenn Gemeinden des Kantons Thurgau an der Winterthurer Messe mittels Stand auf ihre attraktiven Baulandflächen aufmerksam machen, ist dies Beweis genug, dass der Wettbewerb eröffnet ist und die Steuerpflichtigen in diesen zürcherischen Randregionen als interessantes Zielpublikum eingestuft werden.

Zur weiteren Abwanderung von Steuersubstrat ist zu erwähnen, dass auf der N1, Umfahrung Winterthur, die Autos mit ZH-Schildern am Morgen und Abend, also im Berufsverkehr, seit einigen Jahren in der Minderheit sind. Dies ist ein Indiz, dass die Abwanderung von Steuersubstrat in aller Deutlichkeit aufzeigt.

Für die Staatsrechnung des Kantons Zürich ist ein verlorener Steuerfranken ein verlorener Franken, egal ob er am Zürichsee oder in einer Randregion verloren geht. Bei einer ganzheitlichen Betrachtungsweise muss es daher oberstes Ziel des Regierungsrates sein, im ganzen Kanton Zürich attraktive Steuerfüsse zu haben.

Ein Ärgernis ist auch, dass die finanzschwachen Gemeinden nur die gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungen vornehmen dürfen und Mehrerträge gegenüber dem Budget, wie z.B. Mehreinnahmen bei der Grundstückgewinnsteuer oder bei der ZKB-Gewinnausschüttung, an den Kanton abgeführt werden müssen. Insbesondere die Grundstückgewinnsteuern sind ja gedacht zur Finanzierung von Investitionen im Infrastrukturbereich (inkl. Anteil Abschreibung). Nach heutiger Praxis fliessen also die Mehrausschüttungen der ZKB in die Kantonskasse.

Gerade die finanzschwachen Gemeinden sind meist schwach besiedelt und haben eine grosse Gemeindefläche mit entsprechend grossen bzw. langen und somit teuren Infrastrukturanlagen und wären auf diese Gelder dringend angewiesen.

Der heutige, dreistufige Finanzausgleich weist zwar verschiedene z.T. gravierende Mängel auf, ist aber von einer grossen Mehrheit der zürcherischen Gemeinden in den vergangenen Jahren grundsätzlich akzeptiert worden. Insbesondere hat er so lange gut funktioniert, wie der Staat seiner Verpflichtung zur Speisung des Investitionsfonds gemäss den §§ 25 und 34 FAG nachgekommen ist.

Dies war bis zum Jahr 1993 der Fall. Massive Reduktionen setzte der Kanton in den Jahren 1994 und 1995 durch. Seit dem Jahr 1996 bis heute liegen die jährlich ausgerichteten Investitionsbeiträge an die Gemeinden zwischen null und unter 2 Millionen, was krass im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben steht.

Im Gegenzug hat die Verschuldung der Gemeinden, insbesondere der Gemeinden mit Steuerfussausgleich, in diesem Zeitraum massiv zugenommen.

Diese Verschuldungszunahme wurde noch zusätzlich gefördert durch die Verschärfung der Praxis der Abteilung Gemeindefinanzen, wonach alle finanzschwachen Gemeinden selbst kleinste Investitionen in die Investitionsrechnung stellen mussten und ihnen unter Androhung von finanziellen Sanktionen untersagt wurde, von der sinnvollen Möglichkeit gemäss § 23 der Verordnung über den Gemeindehaushalt Gebrauch zu machen.

Fragen:

1. An welche Gemeinden wurden in den Jahren 1990 - 2007 Investitionsbeiträge ausbezahlt?
2. In welcher Höhe wurden in den Jahren 1990 - 2007 Investitionsbeiträge an die Gemeinden ausbezahlt?
3. Welchen Betrag konnte der Kanton infolge Einstellung von Investitionsbeiträgen einsparen (Berechtigung der Gemeinde (§ 20 Finanzausgleichsgesetz) und Gesuch (§ 22 Finanzausgleichsgesetz)?
4. Gibt es bei der Auszahlung von Investitionsbeiträgen eine Aufteilung nach Gemeinden und Städten?
5. Wie haben sich die verzinslichen Schulden und die Nettoschuld der finanzschwachen Gemeinden (Maximalsteuerfuss) im Zeitraum von 1990 - 2007 entwickelt?
6. Warum ist der Staat seiner Verpflichtung zur Speisung des Investitionsfonds gemäss den §§ 25 und 34 FAG nicht nachgekommen?

Wir danken Ihnen für die Stellungnahme.

Martin Farner  
Katharina Kull-Benz  
Ernst Meyer

B. Angelsberger	J. Appenzeller	M. Arnold	E. Bachmann	H. Bär
A. Berger	S. Bernasconi	K. Bosshard	W. Bosshard	M. F. Clerici
J. Cornaz	O. Denzler	H. Egli	H. Egloff	R. Frehsner
H. Frei	Hr. Frei	R. Frei	B. Grossmann	L. Habicher
H. P. Häring	H. Haug	M. Hauser	F. Hess	H. H. Heusser
R. Isler	W. Isliker	R. Jenny	B. Johner	O. Kern
D. Kläy	S. Krebs	T. Kübler	J. Kündig	H. Kyburz
U. Lauffer	R. Marty	R. Menzi	C. Mettler	U. Moor
W. Müller	D. Oswald	H. P. Portmann	P. Preisig	H. H. Rath
P. Roesler	L. Rüegg	R. Sauter	W. Scherrer	C. Schmid
H. Schmid	J. Schneebeli	Y. Senn	R. Siegenthaler	B. Steinemann
B. Stiefel	E. Stocker	I. Stutz	A. Suter	R. Thalmann
T. Toggweiler	J. Trachsel	T. Vogel	A. von Planta	C. Walker
B. Walliser	B. Walti	T. Weber	K. Weibel	M. Welz
G. Winkler	H. Wuhrmann	C. Zanetti	H. Züllig	